

Antrag 4

Ermächtigung für außergewöhnliche Fälle

2.7 JSpO (neu einzufügen)

Reisen zehn oder weniger Teilnehmer bzw. Mannschaften an, kann der Turnierverantwortliche den Turniermodus vor der ersten Runde ändern. Darüber hinaus kann er aus zwingenden organisatorischen Erfordernissen auch nach Turnierbeginn eine von 2.5 abweichende Bedenkzeitregelung festsetzen, Runden ausfallen lassen oder verschieben oder andere Maßnahmen treffen.

5.9 JSpO (zu streichen)

Reisen zehn oder weniger Mannschaften an, kann der Turnierverantwortliche den Turniermodus vor der ersten Runde ändern. Darüber hinaus kann er aus zwingenden organisatorischen Erfordernissen eine von Ziffer 2.5 abweichende Bedenkzeitregelung festsetzen.

Begründung

Bei der DVM 2010 sahen sich Ausrichter und DSJ mit einem unerwartet heftigen Wintereinbruch konfrontiert. Einige Mannschaften haben kurzfristig die Teilnahme abgesagt, viele Mannschaften reisten erst spät in der Nacht an. Die Turniere verliefen ohne größere Zwischenfälle, doch es fehlte nicht viel, und die Turnierleiter hätten einschneidende Maßnahmen vornehmen müssen, die bisher nicht vom Wortlaut der Spielordnung gedeckt sind. Konkret war etwa die Verkürzung der Meisterschaft in Rundenzahl und/oder Bedenkzeit angedacht, um eine Anreise auch noch am zweiten Tag zu ermöglichen. Aus der Vergangenheit sind außerdem Fälle von plötzlichen Grippewellen bekannt, die die Hälfte aller Teilnehmer ans Bett gefesselt hat, außerdem Strom- und Heizungsausfälle.

Die Spielordnung sollte solchen Fällen dem Turnierleiter eine Grundlage bieten, den Turnierverlauf ggf. auch mit außergewöhnlichen Maßnahmen zu sichern. Bisher besteht nur eine Möglichkeit, vor Turnierbeginn bei unter zehn angereisten Mannschaften Änderungen am Modus vorzunehmen.

Da außergewöhnliche Vorkommnisse bei allen Meisterschaften auftreten können, soll die Klausel auch im Allgemeinen Abschnitt verortet werden und nicht nur bei Mannschaftsturnieren. Der Turnierleiter hat die Möglichkeit nur bei „zwingenden organisatorischen Erfordernissen“, mit anderen Worten wenn es wirklich nicht anders geht. Die Turnierleiter werden von dieser Möglichkeit zurückhaltend und nur in Absprache mit dem Nationalen Spielleiter Gebrauch machen. Die Entscheidungen des Turnierleiters sind vom Turnierschiedsgericht überprüfbar.

Im Namen des Arbeitskreises Spielbetrieb

